

**Ausführungsbestimmungen für die Zulassung  
der digitalen Form für Anträge auf  
kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung der  
Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden  
der Erzdiözese Köln nach § 3 S. 2 der Verordnung über  
die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden  
und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-  
westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des  
Erzbistums Köln (VerwaltungsVO KG)**

**Vom 17. Dezember 2025**

ABl. EBK 2026, Nr. 18, S. 44

<sup>1</sup>Anträge auf kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung sollen in allen genehmigungspflichtigen Sachverhalten grundsätzlich in digitaler Form gestellt werden. <sup>2</sup>Der betreffende Beschluss des Kirchenvorstands oder der Verbandsvertretung/des Verbandsvorstands ist in Form eines Scans des beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup>Soweit für die Genehmigung des daraus folgenden Rechtsgeschäfts eine besondere Form vorgeschrieben ist, sind die Unterlagen so einzureichen, dass das Erzbischöfliche Generalvikariat die Genehmigung dieser Rechtsgeschäfte formgerecht vornehmen kann.

<sup>4</sup>Die Ausführungsbestimmungen treten zum 2. Januar 2026 in Kraft.

